

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 77d Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 1^{bis}

¹ Der Nachweis für Sprachkompetenzen in einer Landessprache gilt als erbracht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die entsprechenden Sprachkompetenzen in dieser Landessprache bescheinigt und der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht sowie einen Bezug zu den Verhältnissen in der Schweiz und eine Orientierung am Schweizer Alltag aufweist.

^{1bis} Der Nachweis für Sprachkompetenzen nach Absatz 1 Buchstabe d gilt auch dann als erbracht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer im Ausland einen Sprachnachweis erworben hat, welcher den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Bis zum 1. Januar 2025 gilt der Nachweis für Sprachkompetenzen nach Artikel 77d Absatz 1 Buchstabe d auch dann als erbracht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer über einen Sprachnachweis verfügt, der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das keinen Bezug zu den Verhältnissen in der Schweiz und keine Orientierung am Schweizer Alltag aufweist.

¹

II

Die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016² wird wie folgt geändert:

Art. 6 Absatz 2 Buchstabe d

² Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht sowie einen Bezug zu den Verhältnissen in der Schweiz und eine Orientierung am Schweizer Alltag aufweist.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Bis zum 1. Januar 2025 gilt der Nachweis für Sprachkompetenzen nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d auch dann als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber über einen Sprachnachweis verfügt, der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das keinen Bezug zu den Verhältnissen in der Schweiz und keine Orientierung am Schweizer Alltag aufweist.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:
Der Bundespräsident:
Der Bundeskanzler:

...